

Stellung der Höhe der Unterhaltszahlung noch der Klärung, welche Verpflichtungen der Kläger jetzt gegenüber seiner Ehefrau hat und ob die Verklagte eine Tätigkeit im Haushalt ihrer Angehörigen ausübt, die sie sich auf den Unterhalt anrechnen lassen muß, bzw. welche Unterstützung sie dafür erhält.

§ 61 FGB; § 46 FVerfO; § 114 ZPO.

Im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren sind für die Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien, nicht aber die des Kindes maßgeblich, dessen Ehelichkeit angefochten wird.

BG Halle, Beschl. vom 5. Januar 1967 — 3 BFR 30/67.

Der Kläger hat Ehelichkeitsanfechtungsklage gegen die Verklagte erhoben und beantragt, festzustellen, daß das Kind Axel nicht sein eheliches Kind ist. Der Verklagten ist einstweilige Kostenbefreiung für die Gerichtskosten bewilligt worden. Das Kreisgericht hat die Nichtehe-lichkeit des Kindes festgestellt und der Verklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Mit Rücksicht darauf, daß die Verklagte über ein monatliches Bruttoeinkommen von 540 M verfügt, hat es dieser danach die einstweilige Kostenbefreiung für die Gerichtskosten wieder entzogen.

Gegen diesen Beschluß hat die Verklagte Beschwerde eingelegt. Sie wendet sich gegen den Entzug der einstweiligen Kostenbefreiung, weil das Kind kein Vermögen und kein Einkommen habe. Die Beschwerde ist unbegründet.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Partei außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kommt es im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren allein auf die Vermögenslage der Parteien, nicht aber auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes an. Dessen wirtschaftliche Verhältnisse sind gemäß § 45 Abs. 2 FVerfO für die Bewilligung der von dem Erziehungsberechtigten beantragten einstweiligen Kostenbefreiung dann maßgebend, wenn Eltern Rechte des Kindes im eigenen Namen wahrnehmen. Das ist hier aber nicht der Fall. Ein Kind hat nach dem Gesetz gar nicht das Recht, seine Ehelichkeit anzufechten. Die Parteien nehmen hier vielmehr eigene Rechte wahr, wenn auch Gegenstand des Verfahrens der Status des Kindes ist.

Die Verklagte hat nicht bestritten, ein monatliches Bruttoeinkommen von 540 M zu haben. Das Kreisgericht hat bei diesen Vermögensverhältnissen zu Recht der Verklagten die Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung entzogen, denn sie ist bei diesem Einkommen imstande, ohne Gefährdung ihres bzw. des notwendigen Lebensbedarfs ihrer Familie die entstandenen Prozeßkosten zu tragen.

Arbeitsrecht

§§ 109, 112, 113, 114 GBA; Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter der Deutschen Post; Dienstanweisung der Deutschen Post für den Kassendienst — DA 7.1 —.

1. Die Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit im Sinne des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA wird dadurch nicht berührt, daß der Werk tätige die der Vereinbarung zugrunde liegende Tätigkeit vertretungsweise in einem anderen Bereich des Betriebes unter den gleichen objektiven Arbeitsbedingungen ausübt.

2. § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA enthält einen selbständigen Tatbestand. Liegen dessen Voraussetzungen vor,

so wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen in § 113 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 GBA ausgeschlossen. Dagegen hat die nachweisbar vorsätzliche Verursachung eines Schadens durch den Werk tätigen die Anwendung der Bestimmungen in § 114 Abs. 1 oder 2 GBA zur Folge, wodurch die Anwendung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA ausgeschlossen ist.

3. In Anwendungsfällen des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA ist die Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen gemäß §§ 113 Abs. 4 und 199 Abs. 2 GBA möglich und zulässig.

4. Zur Rechenschaftspflicht des Verwalters einer Abrechnungskasse bei der Deutschen Post.

OG, Urt. vom 17. November 1967 — Za 14/67.

Die Klägerin war bei der Verklagten im Postamt 32 als Verwalterin einer Abrechnungskasse im Schaltdienst tätig. Die Parteien haben am 13. Januar 1962 ergänzend zum Arbeitsvertrag schriftlich eine Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit der Klägerin gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA abgeschlossen.

Am 22. Januar 1966 war die Klägerin vertretungsweise in der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit beim Postamt 47 eingesetzt. Nach Schaltdienstschluß hat sie das von ihr vereinnahmte Geld abgezählt, die Geldscheine nach ihrem Wert gebündelt, die Geldscheinpackchen mit einem ihrem Inhalt entsprechenden Streifenband versehen und die Streifenbänder mit ihrem Namen gezeichnet. Die Geldscheinpackchen hat sie dann ihrer Kollegin übergeben, die laut Dienstanweisung den gebündelten Geldbetrag als Zeugin unter Aufsicht der Klägerin nachzuzählen hatte. Die ihr vorgeschriebene Aufsicht über die Tätigkeit der Zeugin hat die Klägerin jedoch nicht ausgeübt, sondern zugelassen, daß diese den ihr übergebenen Geldbetrag in ihrem Schaltdienst nachzählte, wobei sie der Klägerin den Rücken zuwandte. Der von der Zeugin nachgezählte und durch ihren Namenszug auf den Streifenbändern als richtig bestätigte Geldbetrag wurde in eine Geldkiste getan, die vorschriftsmäßig verplombt wurde. Die Geldkiste wurde auf dem vorgesehenen Dienstweg der Deutschen Notenbank übergeben. Diese teilte der Verklagten am 24. Januar 1966 mit, daß in der Geldkiste ein Betrag von 100 M gefehlt habe. Auf Grund der Vereinbarung des Ministeriums für Post und Fernmeldewesen mit der Deutschen Notenbank über Bargeldlieferungen wurde die Verklagte mit dem Fehlbetrag in Höhe von 100 M belastet.

Die von der Verklagten angerufene Konfliktkommission hat die Klägerin antragsgemäß verpflichtet 100 M Schadenersatz zu zahlen. Kreis- und Bezirksgericht haben dagegen die Verklagte mit ihrer Forderung, die diese inzwischen auf 50 M ermäßigt hatte, abgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Klägerin zu den Werk tätigen gehört, mit denen gemäß Ziff. 1.7 des Rahmenkollektivvertrags über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter der Deutschen Post (Rahmenkollektivvertrag) schriftlich eine Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit im Sinne des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA abgeschlossen werden kann. Die Vereinbarung hat eine Tätigkeit der Klägerin als Verwalterin einer Abrechnungskasse im Schaltdienst unter den durch Dienstanweisungen geregelten und von der Verklagten gestalteten objektiven Arbeitsbedingungen zur Grundlage. Die Klägerin übt ihre Tätigkeit ständig im Postamt 32 aus, wogegen sich der Vorfall, der zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegen sie führte, während ihrer vertretungsweise Tätigkeit beim Postamt 47 ereignete. Da sich jedoch während dieser Zeit die Art der Tätigkeit und die objektiven Arbeitsbedingungen nicht geändert